

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	III-007/08
HA	

Geschäftsbereich: III

Fachbereich: 50

Termin der Tagung: 23.04.08

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	11.03.08	☒ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	02.04.08
☒ Haushalt und Finanzen	15.04.08	☐ Umwelt	
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	10.04.08	☒ Hauptausschuss	16.04.08
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	23.04.08
☐ Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 23.12.2004

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die geänderte Satzung (s. Anlage) für den Personenkreis der bleibeberechtigten Zugewanderten und ausländischen Flüchtlinge.

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Aufgrund vorgesehener vertraglicher Änderungen nach der Neuausschreibung muss die Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 23.12.2004 geändert werden.

Die Änderungen beruhen im Wesentlichen auf die notwendigen Anpassungen der Gebühren infolge der Änderung der Kapazität. Diese Satzung gilt nur für den Personenkreis der bleibeberechtigten Zugewanderten und ausländischen Flüchtlinge, die in der Übergangseinrichtung untergebracht sind und über eigenes Einkommen verfügen.

Die geplanten Änderungen der Satzung wurden dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (MASGF) entsprechend § 5 (2) LAufnG zur Prüfung vorgelegt. Die ergangenen Hinweise wurden eingearbeitet.

Nach Verabschiedung der Satzung ist diese nochmals beim MASGF zur einvernehmlichen Genehmigung mit dem Ministerium des Innern vorzulegen und anschließend im Amtsblatt der Stadt Cottbus zur Inkraftsetzung zu veröffentlichen.

Anlage:

- Satzung
- Synopse zur bisherigen Satzung

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:**2. Sicherstellung der Finanzierung:****3. Folgekosten:**